

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG § 102 Abs. 1; KSchG § 1

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 2 AZR 22/76

Urteil des BAG vom 1. März 1977 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 22/76

10 Sa 20/75 Baden-Württemberg

Urteilstenor zugestellt
am 1. März 1977

gez. Bittner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. Februar 1977
durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die
Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen
Richter Hammel und Baerbaum für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 15. Dezember 1975 - 10 Sa 20/75 - aufge-
hoben.

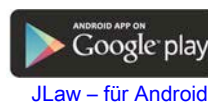
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger leitete bei der Beklagten die Abteilung Reifenherstellung. Am 13. Februar 1975 sprach die Beklagte dem Kläger gegenüber zum 31. März 1975 eine Änderungskündigung aus. Der Kläger sollte ab 1. April 1975 gegen einen geringeren Lohn als Ausbilder im Reifenbau arbeiten.

Der Kläger bestreitet die ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrats gemäß § 102 BetrVG zu dieser Kündigung. Außerdem sei eine Änderungskündigung sozial ungerechtfertigt. Insbesondere habe die Beklagte nicht die richtige soziale Auswahl getroffen.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 13. Februar 1975 nicht zum 31. März 1975 aufgelöst worden ist. Er hat ferner die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung gem. §§ 9, 10 KSchG beantragt. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie begehrt ebenfalls hilfsweise die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Sie haben ihre Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß die soziale Auswahl von der Beklagten richtig getroffen worden sei.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Klageziel. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

1. Zwar hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse die Änderungskündigung als sozial gerechtfertigt angesehen. Der Kläger hat sich nämlich nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, unmittelbar im Anschluß an die Kündigung dazu bereit erklärt, unter schlechteren Arbeitsbedingungen auf einem anderen freien Arbeitsplatz tätig zu werden (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 1 KSchG 1969). Doch hat das Landesarbeitsgericht, wie die Revision zu Recht rügt, nicht hinreichend geprüft, ob die Beklagte den Betriebsrat gemäß § 102 Abs. 1 BetrVG ordnungsgemäß angehört hat. Es hat angenommen, der Kläger könne nicht ohne nähere Angaben die ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrates durch die Beklagte bestreiten. Die von ihm erfolgte Berufung auf die "Unterlagen des Betriebsrates" sei nicht zulässig. Es handele sich um einen Ausforschungsbeweis, der dem Kläger erst ermöglichen solle, geeigneten Sachvortrag zu bringen.

2. Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts beruht auf einer unrichtigen Anwendung von § 102 BetrVG sowohl hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast als auch der Voraussetzungen einer rechtswirksamen Anhörung.

a) Die Beklagte hat vorgetragen, der Betriebsrat habe der Änderungskündigung zugestimmt. Der Kläger hat diese Behauptung bestritten und behauptet, der Betriebsrat sei - wenn er überhaupt zugestimmt habe - über die Gründe der beabsichtigten Kündigung unzureichend informiert worden.

- 4 -



- 4 -

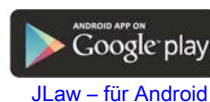
b) Bei diesem Parteivortrag mußte das Landesarbeitsgericht Beweis über die streitige Behauptung erheben, die Beklagte habe das Anhörungsverfahren ordnungsgemäß eingeleitet. Denn es mangelt an einer Anhörung im Sinne des § 102 Abs. 1 BetrVG nicht nur dann, wenn der Arbeitgeber kündigt, ohne überhaupt mit dem Betriebsrat in Verbindung getreten zu sein, sondern auch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber seine Mitteilungspflichten nicht richtig, insbesondere nicht ausführlich genug erfüllt hat (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 102 BetrVG 1972 [zu I 1 der Gründe]; BAG Urteil vom 4. August 1975 - 2 AZR 266/74 - = AP Nr. 4 zu § 102 BetrVG 1972 [zu II 3 a der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Zum anderen wird das Landesarbeitsgericht im Wege der Beweisaufnahme zu klären haben, ob die Beklagte nach abschließender Stellungnahme durch den Betriebsrat (vgl. BAG Urteil vom 1. April 1976 - 2 AZR 179/75 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 102 BetrVG 1972) bzw. nach Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 Satz 1 BetrVG die Änderungskündigung ausgesprochen hat (vgl. BAG Urteil vom 18. September 1975 - 2 AZR 594/74 - = AP Nr. 6 zu § 102 BetrVG 1972, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Für beide Beweisthemen ist die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig (vgl. BAG Urteil vom 19. August 1975 - 1 AZR 613/74 - = AP Nr. 5 zu § 102 BetrVG 1972 [zu I 6 der Gründe], zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

3. Eine abschließende Entscheidung ist dem Senat wegen des streitigen Parteivorbringens nicht möglich. Für die Anwendung der Grundsätze über das Anhörungsverfahren gem. § 102 Abs. 2 BetrVG müssen die tatsächlichen Umstände noch geklärt werden. Dabei wird die Beklagte unter Beweisantritt darzulegen haben,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

daß sie den Betriebsrat ausführlich über die Kündigungsgründe informiert und erst nach abschließender Stellungnahme durch den Betriebsrat bzw. nach Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 Satz 1 BetrVG die Änderungskündigung ausgesprochen hat. Die Sache muß aus diesem Grund gemäß § 565 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez.: Hillebrecht

Roeper

Dr. Jobs

Hammel

Baerbaum



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)